

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1119



**BAUINDUSTRIEVERBAND
HAMBURG SCHLESWIG-HOLSTEIN E. V.**

Bauindustrieverband Hamburg Schleswig-Holstein e. V. Ringstraße 54 24103 Kiel

Mitglieder der Regierungsfractionen
im Wirtschaftsausschuss

Geschäftsstelle Hamburg

Loogestraße 8 • 20249 Hamburg
Telefon: 040 468656-0
Telefax: 040 468656-26

Geschäftsstelle Schleswig-Holstein

Ringstraße 54 • 24103 Kiel
Telefon: 0431 53548-0
Telefax: 0431 53548-14

www.biv-hh-sh.de

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

**Ihr Ansprechpartner:
Geschäftsstelle Schleswig-Holstein**

Ass. Stefan Lübke
Telefon: 0431 53548-23
E-Mail: luebke@biv-hh-sh.de
Unsere Zeichen: Lü/Gr

Kiel, den 22. April 2013

**Gesetzentwurf eines Tariftreue- und Vergabegesetzes
Schleswig-Holstein, Drucksache 18/187 in der geänderten
Fassung Umdruck 18/1072**

Sehr geehrte Frau Midyatli,
sehr geehrte Herren,

mit größtem Bedauern haben wir zur Kenntnis genommen, dass der Antrag der CDU-Fraktion (Umdruck 18/1097) zur erneuten mündlichen und schriftlichen Anhörung trotz der in dem Entwurf erheblichen Änderungen von Ihnen abgelehnt worden ist. Gleichwohl möchten wir auf diesem Wege in der gebotenen Kürze aufgrund der bereits am 24.04.2013 bevorstehenden 2. Lesung des Gesetzesentwurfes auf folgende Aspekte ausdrücklich nochmals hinweisen:

Ausdrücklich ist zunächst zu begrüßen, dass unsere Hinweise zur erforderlichen Aufnahme der „Anwendungsbefehle“ der Vergabe- und Vertragsordnungen in § 3 Abs. 1 im Änderungsantrag aufgenommen worden sind. Gleiches gilt für die nunmehr in § 3 Abs. 4 enthaltene, dem § 14 Abs. 9 MFG SH korrespondierende Transparenzregelung. Umso unverständlicher ist es jedoch, dass die in dem § 14 Abs. 10 MFG SH enthaltene Regelung zur Bieterbenachrichtigung vor Zuschlagserteilung nicht übernommen worden ist. Dies steht unserem Dafürhalten nach im völligen Widerspruch zu dem in § 3 Abs. 3 des Änderungsentwurfes enthaltenen Gebots der Transparenz. Wir hatten bereits in unserer vormaligen Stellungnahme vom 16.11.2012 auf die herausragende Bedeutung der Bieterbenachrichtigung für die Vergabepraxis hingewiesen.

Sollte nach wie vor eine Aufnahme dieser Regelung unterbleiben, steht zunächst zu befürchten, dass die Bieter sich gezwungen sehen, unmittelbar nach Durchführung des Submissionstermins Vergaberügen zu erheben. Hierdurch würden die Vergabepflichtstellen mit einem

weiteren erheblichen Arbeitsaufwand belastet werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass aufgrund des nunmehr von der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte anerkannten einstweiligen Rechtsschutzes im Unterschwellenbereich eine deutliche Zunahme dieser Verfahren zu verzeichnen ist, um so überhaupt die erforderlichen Informationen über die beabsichtigte Zuschlagserteilung zu erhalten. Die Vermeidung entsprechender gerichtlicher Auseinandersetzungen sowie die mittels der Bieterbenachrichtigung zu vermittelnde Akzeptanz der Vergabeentscheidungen bedingt zwingend die Aufnahme der in § 14 Abs. 10 MFG SH enthaltenen Regelung.

Wir richten daher den dringenden Appell an Sie, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, dass Sie diese für den vergaberechtlichen Alltag immanent wichtige Regelung in den Gesetzentwurf noch ergänzen.

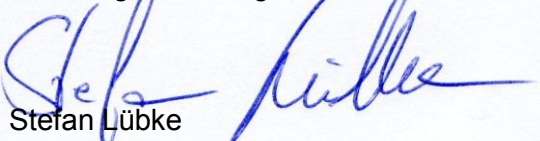
Die Erstreckung des Anwendungsbereiches des Gesetzes auf den kommunalen Bereich möchten wir an dieser Stelle nicht weiter kommentieren, da die diesbezüglichen Einwände des erhöhten Verwaltungsaufwands, der Überforderung der Verwaltungen, die entstehenden nicht bezifferbaren Mehrkosten sowie das Problem der Konnexität hinreichend bekannt sind. Hier sei nur der Hinweis erlaubt, dass unter dem Geltungsbereich des Mittelstandsförderungsgesetzes auch der kommunale Auftraggeber gehalten ist, die Vorgaben zur Bieterbenachrichtigung des § 14 Abs. 10 MFG SH einzuhalten. Insbesondere im kommunalen Bereich erlangt die Bieterbenachrichtigung eine besondere Bedeutung, da infolge der zu erwartenden Komplexität der Regelungen die Überforderung der Verwaltung zu Vergabefehlern führen wird, die durch Inanspruchnahme der Vergabeprüfstellen vor Zuschlagserteilung verhindert werden kann.

Im Interesse eines dem Transparenzgebot genügenden Verfahrens halten wir es daher, wie bereits oben angeführt, zwingend erforderlich, dass die sich in der Praxis sehr bewährte Regelung zur Bieterbenachrichtigung nach § 14 Abs. 10 MFG SH in den Änderungsentwurf mitaufgenommen wird.

Die Mitglieder der Oppositionsfraktionen erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Bauindustrieverband
Hamburg Schleswig-Holstein e. V.



Stefan Lübke
Geschäftsführer